

auto-partei.ch



**Zentralstatuten
der
auto-partei.ch**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen

auto-partei.ch (aps)

Freiheits-Partei der Schweiz (FPS)

Die Freiheitlichen

parti-des-automobilistes.ch (pas)

Parti Suisse de la Liberté (PSL)

partito-degli-automobilisti.ch (pas)

Partito svizzero della liberta (PSL)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Egerkingen / SO.

1.2 Die auto-partei.ch aps ist die Zentralorganisation ihrer Kantonalparteien, die unter der Bezeichnung auto-partei.ch firmieren.

2. Zweck

Die auto-partei.ch will ein Höchstmass an individueller Freiheit in allen Lebensbereichen erhalten und ausbauen. Sie setzt sich für die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Schweizervolkes ein. Staatliche Eingriffe sind auf das Minimum zu beschränken. Im Grundsatz gilt das marktwirtschaftliche Prinzip.

3. Zielsetzungen

Die Zielsetzungen der Partei (Programm) werden von den zuständigen Parteiinstanzen verabschiedet.

II. Mitgliedschaft

4. Voraussetzungen

Mitglied kann jeder Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

5. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt

- a) mit der Aufnahme in eine Kantonalpartei;
- b) mit der Aufnahme in die auto-partei.ch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft ist in den Statuten der Kantonalparteien geregelt. Wer aus einer Kantonalpartei austritt, ist auch aus der Zentralorganisation ausgetreten. Ebenso verliert die Mitgliedschaft, wer aus der auto-partei.ch austritt oder von ihr ausgeschlossen wird.

III. Organisation

7. Aufbau der Zentralorganisation

7.1 Die auto-partei.ch ist in Kantonalparteien gegliedert. Diese haben Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder in Statuten zu regeln. Die Musterstatuten der Zentralorganisation, welche den Kantonalparteien abgegeben werden, sind verbindlich.

7.1.1 Die Kantonalparteien verwalten sich selbst. Die Jahresbeiträge werden zentral durch das Zentralsekretariat eingezogen. Der durch die Delegierten-/Mitgliederversammlung jährlich festgelegte Anteil für die Kantonalparteien wird durch das Zentralsekretariat weitergeleitet.

7.2 Die auto-partei.ch hat ein Eingriffsrecht gegenüber Beschlüssen der Kantonalparteien, die ihren Zielsetzungen zuwider laufen.

7.3 Jede Kantonalpartei reicht dem Präsidium nach Gründung bzw. Revision die Statuten sowie das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, der Delegierten, der Mandatsträger und der übrigen Organe ein. Bei Mutationen sind die Neuernennungen innert Monatsfrist dem Präsidium mitzuteilen.

- 7.4 Das Präsidium beschliesst formell, eine Kantonalpartei als Mitglied der auto-partei.ch zu anerkennen, was schriftlich eröffnet wird. Mit der Anerkennung erwirbt die Kantonalpartei das Recht, die Bezeichnung "auto-partei.ch" zu führen.
- 7.5 Jede Kantonalpartei verpflichtet sich, jährlich mindestens eine Delegierten- oder Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Kompetenz der Mitgliederversammlung sind denjenigen der Delegiertenversammlung gemäss Zif. 11 dieser Statuten anzupassen.
- 7.6 Der Delegierten-/Mitgliederversammlung steht auf Antrag des Präsidiums das Recht zu, anerkannte Kantonalparteien aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten/Mitglieder auszuschliessen. Mit dem Ausschluss entfällt das Recht der entsprechenden Kantonalpartei, weiterhin in irgendeiner Art und Weise die Bezeichnung "auto-partei.ch" oder eine andere Benennung gemäss Zif. 1 dieser Statuten zu verwenden.
- 7.7 Das Präsidium kann an Stelle einer Delegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Art der Durchführung und der Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind diejenigen der Delegiertenversammlung gemäss Zif. 10, 11, 12 und 13.

8. Organe

Die Organe sind:

- a) die Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle
- e) die Geschäftsbereiche

9. Formelles

- 9.1 Die Amtszeit des Präsidiums, der Geschäftsführung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Sie endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Nichtwiederwahl, Abberufung oder durch Verlust der Mitgliedschaft. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- 9.2 Der Parteipräsident wird für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern des Präsidiums gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- 9.3 Die Delegierten-/Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsführung und der Kontrollstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen.
- 9.4 Vor der Abstimmung über einen Abberufungsantrag hat der betroffene Mandatsträger das Recht, von der Delegierten-/Mitgliederversammlung angehört zu werden.

10. Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung

10.1 Zahl der Delegierten und Verfahren

10.1.1 Teilnahme Mitgliederversammlung

Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern offen. Jedes teilnehmende Mitglied hat das Stimmrecht.

10.2 Ordentliche Delegiertenversammlung / Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung (ODV) / Mitgliederversammlung (OMV) tagt spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Vereinsjahres und ist vom Präsidium mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden den Kantonalparteien zuhanden der Delegierten anzuzeigen.

Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus zwei Mitgliedern pro Kantonalpartei, den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Mitgliedern der Eidg. Räte.

Ausserdem hat jede Kantonalpartei, abhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, Anspruch auf zusätzliche Delegierte. Die Delegiertenversammlung bestimmt das Verfahren.

Die Kantonalparteien melden dem Präsidium die Namen ihrer Delegierten bis fünf Tage vor dem Termin der DV.

10.2 Ordentliche Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung (ODV) Mitgliederversammlung (OMV) tagt spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Vereinsjahres und ist vom Präsidium mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden den Kantonalparteien zuhanden der Delegierten anzuzeigen.

10.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Delegierten-/Mitgliederversammlung (AODV) kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Sie muss zudem auch stattfinden, wenn sie von mindestens fünf Kantonalparteien verlangt wird. Verfahren wie bei der ODV.

10.4 Anträge:

Anträge zu den traktandierten Geschäften der Versammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Termin beim Präsidium eintreffen.

Über Anträge ausserhalb der schriftlich bekanntgegebenen Traktanden kann die Versammlung lediglich beraten, jedoch nicht Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Wird ein solcher Antrag gestellt, kann für die Einberufung der AODV von der zwanzigtägigen Einladungsfrist (gemäss Zif. 10.2) abgewichen werden.

11. Kompetenzen der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Präsidiums, des Parteipräsidenten und der Revisionsstelle;
- b) Beschlussfassung über Abstimmungsparolen auf Bundesebene sowie über die Nomination von eidgenössischen Magistratspersonen;
- c) Abnahme der Tätigkeits- bzw. Jahresberichte von Präsidium und Geschäftsbereichen;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags und Beschlussfassung über den Anteil der Kantonalparteien am Mitgliederbeitrag;
- f) Entlastung von Präsidium und Revisionsstelle;
- g) Festlegung der Gesamtzahl der Delegierten;
- h) Festlegung der politischen Zielsetzungen;
- i) Ausschluss von Mitgliedern und Kantonalparteien;
- k) Abberufung von Organen (Zif. 9.3);
- l) Änderung der Statuten;
- m) Auflösung der auto-partei.ch.

12. Beschlussfassung der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Delegierten-/Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jeder Delegierte / jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 12.2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen oder Auflösung der auto-partei.ch (gemäss Zif. 11 lit. h und i) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.

13. Vorsitz in der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung

- 13.1 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Parteipräsident oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird, welches über Wahlergebnisse und Beschlüsse Aufschluss gibt und die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen festhält.

- 13.2 Für Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung gilt grundsätzlich offenes Handmehr unter dem Vorbehalt, dass das Präsidium oder die Delegiertenversammlung nicht ein schriftliches Verfahren festlegt.

16. Präsidium

Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Finanzchef und Geschäftsbereichsleitern). Das Präsidium konstituiert sich selbst und weist die einzelnen Chargen zu. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Präsidiums sein. Es bezeichnet seine zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung. Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden.

17. Aufgaben des Präsidiums

- 17.1 Das Präsidium führt und verwaltet die auto-partei.ch. Es setzt die Beschlüsse der Delegierten-/Mitgliederversammlung durch und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.
- 17.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit kommt dem Parteipräsidenten der Stichentscheid zu. Präsidiumsbeschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich, bedürfen jedoch in diesem Fall zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder.

18. Kompetenzen des Präsidiums

Dem Präsidium stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen worden sind. Das Präsidium erlässt die Richtlinien für die Geschäftsführung und die Geschäftsbereiche und legt deren Kompetenzen abschliessend fest.

19. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

- 19.1 Der Parteipräsident leitet die Sitzungen des Präsidiums und die Delegierten-/Mitgliederversammlung. Er repräsentiert die auto-partei.ch nach aussen. Er erstattet der ordentlichen Delegierten-/Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Aktionsplan für das kommende Jahr. Im Verhinderungsfall wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
- 19.2 Dem Protokollführer obliegt die Präsenzkontrolle und das Sitzungsprotokoll.
- 19.3 Der Finanzchef ist verantwortlich für die Rechnungsführung. Er legt Budget und Rechnung der ordentlichen Delegierten-/Mitgliederversammlung vor.

20. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern des Präsidiums, in der Regel dem Parteipräsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Finanzchef. Sie führt die Oberaufsicht über die laufende Administration der Partei, insbesondere über die Geschäftsstelle, die Publizität, die Mitgliederkartei und das laufende Rechnungswesen. Mit dem Vollzug dieser Arbeiten wird eine externe Geschäftsstelle beauftragt, die vom Präsidium bezeichnet wird. Die Mitglieder der Geschäftsführung können für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden.

21. Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von vier Jahren eine anerkannte Treuhandgesellschaft oder zwei Revisoren als Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

22. Geschäftsbereiche

Das Präsidium genehmigt die Bildung von Geschäftsbereichen (Zif. 8. f) für die Bearbeitung von Problemen, welche die statutarischen Zielsetzungen mit sich bringen.

Die Geschäftsbereiche werden aus Fachpersonal und mindestens einem Mitglied des Präsidiums, das nicht den Vorsitz haben muss, gebildet. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachressorts können für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden.

IV. Die Stellung der Fraktion in der Bundesversammlung

23. Die Fraktion untersteht der politischen Führung durch das Präsidium, dem der Fraktionschef ex-officio angehört.
24. In Ratsgeschäften entscheidet die Fraktion im Rahmen der politischen Zielsetzungen gemäss Zif. 3 selbständig.

V. Finanzielles

26. Mittel der Zentralorganisation

Die Zentralpartei verfügt über folgende Mittel:

- a) Den von den Mitgliedern verbleibenden Ertrag, soweit er nicht an die Kantonalparteien weitergeleitet wurde.
- b) Freiwillige Beiträge

27. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der auto-partei.ch haftet das Vermögen der auto-partei.ch. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung der auto-partei.ch

Wird von der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung die Auflösung der auto-partei.ch beschlossen, erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Begleichung der Schulden beschliesst eine ausserordentliche Delegiertenversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Die Liquidation wird vom Präsidium durchgeführt.

VII. Schlussbestimmungen

28. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Januar 2011.
29. Die vorliegenden Statuten wurden an der 76. Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung vom 27. April 2013 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Jürg Scherrer
Parteipräsident

Benno Betschart
Vizepräsident